



LÄNDERINFORMATION

MACAO

1) Verwendungszwecke:

- Messe- und Ausstellungsgüter

2) Sprachen, die von der Zollverwaltung des Landes der vorübergehenden Verwendung akzeptiert werden:

Chinesisch und Englisch. Eine Übersetzung kann verlangt werden, wenn das Carnet in einer anderen Sprache ausgestellt ist.

3) Transit:

zugelassen

4) Anschlusscarnet:

nicht möglich

5) Zollämter, die Carnetabfertigungen durchführen dürfen:

Alle Zollämter sind befugt, während der Geschäftszeiten Carnets ATA abzufertigen:

Täglich, 24 Stunden:

- Zhuhai-Macao Cross-border Industrial Park Checkpoint
- Inner Harbor Checkpoint
- Outer Harbor Checkpoint
- Macao International Airport Checkpoint
- Coloane Ka-Ho Port Checkpoint
- Taipa Ferry Terminal Checkpoint

Täglich von 07:00 Uhr bis 0:00 Uhr: Barrier Gate Checkpoint

Täglich von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr: COTAI Checkpoint

6) Besonderheiten:

Vorübergehende Einfuhr aufgrund nationaler Bestimmungen ist für nachstehende Verwendungszwecke möglich:

- Warenmuster (zur Demonstration, Testzwecken, Experimenten, Vervielfältigung, Kontaktabholung für Aufträge)
- Berufsausrüstung - allerdings nur Foto- und Filmausrüstung für Presse, Radio, Film, Fernsehen u. a.

Alle Importe und Exporte sind durch das Macao External Trade Law 7/2003 reguliert. Waren, welcher einer vorherigen Lizenz oder einer sanitären Quarantäne unterliegen, müssen die darin angeführten Bestimmungen erfüllen.

Ansprechpartner in der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes finden Sie unter: www.wko.at/carnet

Diese Länderinformation wurde auf Basis der von der Internationalen Handelskammer (ICC) zur Verfügung gestellten Informationen erstellt.

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.

Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Stand: Jänner 2017